

Finanzordnung der BSG Nokia Stuttgart e.V

§1 Grundsätze

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Sparte die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von jeder Sparte ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan (siehe Anlage) des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Sparten werden im erweiterten Vorstand beraten und beschlossen.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr beim Schatzmeister einzureichen.
4. Der Beschluss über den Haushaltsplan findet bis zur zweiten Dezemberwoche statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - .1 Sportstätten-Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
 - .2 Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - .3 Übungsleiter-Ausbildung
 - .4 Kosten für die Übungsleitervergütung
 - .5 Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - .6 Beiträge an den WLSB & Vereine
 - .7 Versicherungen und Steuern
 - .8 Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
 - .9 Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung
 - .10 Kosten des Sportbüro
 - .11 Kosten der Sportleitung
 - .12 Betriebs- und Energiekosten
 - .13 Beiträge zu Fachverbänden

6. Von den Sparten werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - .1 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - .2 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - .3 Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - .4 Fahrgeldentschädigung
 - .5 Spielerspesen
 - .6 Werbekosten
 - .7 Strafgebühren
 - .8 Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - .9 Geschenke
 - .10 gesellschaftliche Spartenveranstaltungen
 - .11 Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
7. Wenn Sparten die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel überzogen haben, können sie vom Vorstand - nach §11 Nr. 3 der Vereinssatzung - gezwungen werden, Spartenbeiträge festzusetzen bzw. zu erhöhen. Der Überhang kann im Folgejahr verrechnet werden.

§3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §19 der Vereinssatzung zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird durch elektronische Medien bekannt gegeben.

§4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden sparten weise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach Kontenplan ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Schatzmeister und die Spartenleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Spartenleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf

Finanzordnung der BSG Nokia Stuttgart e.V

Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Sparte.

6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).

Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister vorzunehmen.

Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

§5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Spartenbeiträge werden über die Sparten in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch den betreffenden Sparten zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Sparten werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Der Verein und die Sparten sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus Werbungen müssen über Vereine zur Förderung des Sports abgewickelt werden.
5. Trikot-Werbung muss aus steuerlichen Gründen direkt über die Vereinshauptkasse abgewickelt werden.
6. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 der Satzung und §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss der Spartenleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einreichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind bar Auslagen spätestens zum 10. Dezember nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Spartenleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden (siehe auch Satzung §12 Nr. 2).

§8 Spenden

1. Zuwendungsbestätigungen sind auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen.
2. Die Vereinnahmung der Zuwendung hat ordnungsgemäß und die Verwendung zweckentsprechend zu erfolgen.
3. Die Kopie der Zuwendungsbestätigung ist gemäß den jeweils geltenden Vorschriften aufzubewahren.
4. Bei Sachzuwendungen muss sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

§9 Zuschüsse

1. Zuschüsse der Stadt Stuttgart fließen nicht automatisch an die Sparten weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse der Stadt Stuttgart werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§10 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Personen kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden. Die Bedürftigkeit ist jährlich neu nach zu weisen.

§11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des erweiterten Vorstands zum 20. Juni 2017 in Kraft.